

Vollziehungsdirektorium

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1799)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Muret ist nicht dieser Meinung; der Werth unsers Schrittes soll in der ungesäumten Vollziehung desselben liegen. Der grosse Rath wird das gleiche schon gethan haben oder noch thun.

Bodmer: Bis dahin hat man nicht recht mit Frankreich einherschreiten wollen; nun aber werden die Helvetier angetrieben werden sich mit Frankreich zu vereinigen, und dem Kaiser auch den Krieg anzukünden; die guten Patrioten werden sich nun alle zeigen, und die falschen entlarvt werden.

Laflèchères Antrag wird angenommen. Der Präsident ernennet zu der Abordnung die B. Laflèchère, Stokmann und Bodmer.

Der Beschluß, welcher das Direktorium einladet die strengste und wachsamste Polizei, sowohl in der ganzen Republik als besonders in der Stadt Luzern auszubüben — wird verlesen und angenommen.

Stammen verlangt, daß von der, an den B. Perrochel ernannten Deputation des Senats, dem gr. Rath sogleich Anzeige gemacht werde.

Der Antrag wird angenommen.

Der Beschluß wird verlesen und angenommen, welcher als Zusatzartikel zu dem Gesetz über die Militärorganisation verordnet: „es sollen bey jedem Bataillon drei Wagen zu drei Pferden jeder, zu stehen kommen, und von dem gleichen Arrondissement (Militärquartier) geliefert werden.“

Bopler wünscht, daß der von seiner Sendung zurückgekommene B. Schneider, dem Senat von den Ereignissen im Kanton Oberland Nachricht gebe.

Schneider entspricht diesem Wunsche — Er fand in seinem Kanton ein allgemeines Feuer unter der Asche glimmen; die tollsten Lügen waren unter dem Volk verbreitet und fanden Glauben; es wären, hieß es, Gesetze vorhanden und schon in den Händen der Statthalter, nach denen 10 Kronen von jeder Fuchart Landes, 40 Bagen von jedem Fenster u. s. w. bezahlt werden müßten; die Eliten würden über die Grenzen, den Franken an die sie verkauft waren, ausgeliefert. — Die Gutbesitzer mußten, durch Drohungen gezwungen, den andern folgen; bei der ganzen Insurrektion sind glücklicherweise keine 15 Mann geblieben; der Oberkommandant der Truppen, die die Ruhe herstellten, B. Dolder, verdient Dank und Ruhm über sein Betragen; die Insurgenten sind nun im ganzen Kanton zerstreut, und ungefehr 200 sitzen gefangen.

Laflèchère zeigt dem Senat an, daß der französische Minister die Absendung des Senats sehr verbindlich empfangen habe; er wird das französische Direktorium von diesem Beweis der Theilnahme des Senats unterrichten, und dem B. Jean Debry auch davon besondere Anzeige thun.

Vollziehungsdirektorium.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik,

Erwägend, daß unter den Prozessionen, die in der katholischen Religion üblich, und ursprünglich aus religiösen Absichten gestiftet worden sind, mehrere von ihrer ersten Bestimmung so sehr ausgeartet sind, daß sie nun zu den schändlichsten Ausschweifungen Anlaß geben.

Erwägend, daß die Feinde der helvetischen Freiheit, begünstigt durch die anwesende Volksmenge, welche diese Prozessionen, und die dabei herrschenden Ausschweifungen dahin ziehen, Anlaß finden könnten, die ehrlieh denkenden aber unerfahrenen Bürger zu verleiten, ihre Ruhe und die allgemeine Ordnung zu stören.

Nach Anhörung seines Ministers der Wissenschaften

b e s c h l i e ß t :

1. Kein Umzug wird sich ausser dem Umfang des Bezirks halten können, wo die Kirche steht; von dieser wird die Prozession ausgehen, und auch wieder zurückkehren.

2. Die Priester und Mönche, welche die Umzüge anführen, sind den Civil-Authoritäten für alle Unordnungen verantwortlich, welche dabei statt haben könnten.

3. Es soll ihnen ausdrücklich anbefohlen werden, jedesmal drei Tage vor der Prozession dem Statthalter oder Unterstatthalter des Distrikts, wo die Kirche gelegen ist, in der das Fest gefeiert werden soll, davon Anzeige zu thun.

4. Der Minister der Wissenschaften ist beauftragt, diesen Beschluß in Vollziehung zu setzen, welcher gedruckt werden soll.

Luzern den 5. April, 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

B a y.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.

M o u s s o n.

Zu drucken und publizieren anbefohlen,

Der Minister der Justiz und Polizei,

J. B. Meyer.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik.

In Erwägung, daß man den aufrührerischen

Distrikten nothwendig alle Mittel zur Fortsetzung und Verlängerung ihrer Gewaltthaten gegen die Republik entziehen muß,

b e s c h l i e ß t:

1. Es ist allen Aufsehern und Vorgesetzten über den Verkauf des Schießpulvers, und allen Kleinhändlern unter Androhung, daß sie im Uebertretungsfalle militärisch sollen gerichtet werden, durch us verboten, Pulver an irgend jemand zu verkaufen, der nicht mit einem Certificat des Agenten von seiner Gemeind versehen ist, und zwar mit dem Visa des Distriktsstatthalters: oder auch des militärischen Commandanten, der in der Gegend stationirten Truppen, begleitet mit dem Attestate über den Bürgerinn des Käufers, so wie auch über die ruhige Lage des Distrikts, in welchem er wohnt.

2. Alle Certificate, die von den Agenten des Kantons Waldstätten unterzeichnet sind, (mit Ausnahme des Distrikts Sarnen) wie auch diejenigen der fünf Distrikte von Oberwallis, oder jedes andern Distrikts, der in dem Zustand der Auflehnung erklart ist, sollen nicht respektirt werden, und man soll diejenigen Personen, die mit solchen Certificaten erscheinen, auf der Stelle in Verhaft nehmen.

3. Dieser Beschluß soll gedruckt werden, und dem Finanzminister die Vollziehung desselben übertragen seyn.

Luzern, den 30. April 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
D h s.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u s s o n.

Zu drucken und publizieren anbefohlen.

Der Minister der Justiz und Polizei.

J. B. M e y e r.

Ministerium der Künste und Wissenschaften.

Oeffentlicher Unterricht.

Wir werden unter dieser Rubrik nach und nach eine Reihe von Auszügen aus den Berichten und Arbeiten der Erziehungsräthe der Kantone liefern — deren Mittheilung wir der Gefälligkeit des Ministers der Wissenschaften verdanken. Unsere Absicht dabei ist, die Kenntniß sowohl dessen was im Erziehungswesen vorhanden, als dessen was durch die neuen Einrichtungen geschieht, gelegentlich auch brauchbare Winke und Vorschläge zu weiteren Verbesserungen, zu verbreiten. D. H.

I.

Auszug aus einem Bericht über das Schulwesen des Kantons Thurgau, aufgesetzt im Februar 1799.

Der Bericht betrifft erstens die niedern Schulen und dann zweitens die höheren.

Niedere Schulen auf dem Lande.

(Zahl der Schulen und Schüler.) Es sind deren 216 angegeben, in denen sich die Zahl der Kinder etwas zu 9000 belaufen mag: so daß auf jede Schule 42 kamen. Dieses Verhältniß wäre im ganzen genommen noch so ziemlich gut. Aber da die Schulen der Catholiken (die zwar die Schülerzahl nur sehr mangelhaft einberichtet haben) sowohl als der Reformirten besonders im obern Thurgau, oft bloß 15 bis 20 Kinder haben, so fällt auf eine Menge Schulen eine Zahl von Schülern, der auch der geschickteste und treueste Lehrer nicht gewachsen ist. Daher möchte es wünschbar seyn, die Schulen, welche gegen 60 Kinder haben, in 2 zu vertheilen, zweien Lehrern, dem einen die Anfänger, dem anderen die Gewachsenen zu übergeben; dafür aber einige kleinere, welche von der Hauptschule nicht zu weit entfernt sind, eingehen zu lassen. Besonders wünschen wir, daß es nicht erlaubt wäre, nach der Willkühr der Eltern kleine Winkelschulen anzulegen, welche die Aufsicht ungemein erschweren; die Anzahl der Lehrer, an denen, versteht sich an tauglichen, Mangel ist, vervielfältigen, und den Schulmeistern der nöthigern Schulen das sonst geringe Salarium noch mehr verkürzen. Wo das Lokale solche kleine Schulen nöthig macht, da redet die Sache selbst: und es sind in der That mehrere Orte wo neue Schulen unentbehrliches Bedürfniß sind.

(Schulzeit.) Im Winter werden die Schulen ungefehr aller Orten gleich gehalten von Martini bis Ostern, mit Unterschied weniger Herbstwochen. Aber an vielen Orten sind gar keine Sommerschulen; an andern nur wöchentlich einen halben Tag: da geht alles was im Winter gelernt worden, wieder in das Reich der Vergessenheit. Dem Nebel muß abgeholfen werden; freilich wird man ohne Gehaltszulage den Lehrern nicht viel mehr Arbeit als bisdahin aufbürden können, weil sie schlecht bezahlt und genöthigt sind im Sommer Nebenverdienst zu suchen. Und gewöhnlich ist da, wo die Sommerschulen fehlen, auch Mangel an Fond oder Vermögen der Eltern. Eben so nothwendig wäre es nach dem Beispiel des obern Thurgaus, wenigstens in jedem Hauptdorf eine Receptirschule für die der Schule entlassenen, auch für Dienstbothen einzuführen; um ihre Zahl zu verringern und die Aufsicht des Pfarrers der mit seinen Besuchen gerade da am meisten wirken kann, zu erleichtern,